

§ 126 Mündliche Prüfung

(1) In den beiden Fachrichtungen werden folgende Fächer mündlich geprüft:

1. Fachrichtung Lebensmittel-Pflanze-Umwelt

- a) Lebensmittelrecht oder Bodenuntersuchung etwa 15 Minuten,
- b) Molekularbiologie oder Molekularbiologie mit biologischen Untersuchungen etwa 15 Minuten,

2. Fachrichtung Biotechnologie

- a) Zell- und Gewebekultur etwa 15 Minuten,
- b) Biologie mit biologischen Untersuchungen etwa 15 Minuten.

(2) Die mündliche Prüfung wird von der Lehrkraft des jeweiligen Fachs und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses durchgeführt.